

Satzung des Vereins solawING Nonnenaue e.V

Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur gemeinsamen Weiterentwicklung der regionalen Versorgung.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur und für die nachkommenden Generationen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder als Förderer teilnehmen.

Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtlich Mithilfe zu leisten. Dazu werden Vereinbarungen getroffen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Mitglieder als auch die Belange des Vereins und des von ihm getragenen landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigen.

Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen “solawING Nonnenaue e.V.”

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim und wird im Vereinsregister eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist

2.1.1 Die Förderung und Erprobung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen.

2.1.2 Die Förderung von Biodiversität und regionaler, saisonaler Ernährung.

2.1.3 Die Förderung von demokratischen und solidarischen Organisationsformen.

2.1.4 Die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Landbewirtschaftung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

2.1.5 Die Förderung von Anpassungsstrategien an den Klimawandel im Gemüse- und Obstanbau durch die Erprobung von Anbauweisen, Sortenauswahl etc..

2.2 Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

2.2.1 Das Betreiben von Landwirtschaft, Gemüseanbau und Naturschutz.

2.2.2 Den Erhalt und die Weiterentwicklung samenfester Gemüsesorten und alter Nutztierassen.

2.2.3 Die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogischer Arbeit in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.

2.2.4 Die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll.

2.2.5 Die Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft.

2.3 Verwendung der Vereinsmittel

2.3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

2.3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 4) zu erfüllen.

3.2 Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Fördermitglied will den Verein unterstützen, hat aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine Pflichten eines Mitglieds im Sinne von § 4.

3.3 Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierende Bestrebungen und Äußerungen.

3.4 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmeentscheidet der Vorstand.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1.3) erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3.2 Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

3.2.1 Ausschlussgründe sind:

- Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
- Äußerungen und Bestrebungen, die dem Verständnis des Vereins widersprechen.
- Zahlungsrückstand der Beiträge um mehr als zwei Jahre.
- Fehlen gültiger Kontaktdaten.
- Darüber hinaus duldet der Verein in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

3.2.2 Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

4.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

4.1.1 Auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4.1.2 Eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.

4.1.3 An der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu beauftragen.

4.2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

4.2.1 Den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

4.2.2 Neumitglieder sind verpflichtet, einen in der Mitgliederversammlung festgelegten Investitionsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

7.1.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

7.1.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

7.1.3 Die Vereinsordnung regelt die Entscheidungsfindung.

7.1.4 Die Mitgliederversammlung kann als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Rahmen und Ablauf einer Online-Mitgliederversammlung beschreibt die Vereinsordnung.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.2.1 Genehmigung des Haushaltsplanes

7.2.2 Genehmigung der Vereinsordnung

7.2.3 Genehmigung des Grundsatzpapiers

7.2.4 Festsetzung der Mitgliedsbeträge zur gemeinsamen Deckung des Vereinshaushaltes

7.2.5 Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte

7.2.6 Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

7.2.7 Wahl der Kassenprüfer

7.2.8 Änderungen der Satzung

7.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

7.3.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

7.3.2 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

7.3.3 Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

7.3.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin, per E-Mail an die Mitglieder weitergegeben werden.

7.3.5 Themen unter Punkt „Sonstiges“ der Tagesordnung sind nicht beschlussfähig.

7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

7.5 Protokoll

7.5.1 Ergebnisse der Mitgliederversammlungen müssen protokolliert und vom Vorstand freigegeben werden.

7.5.2 Die Protokolle werden den Mitgliedern online zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

8.2 Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.

8.3 Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

8.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeder Vorstandsvorsitzende ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

8.5 Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 3.000 Euro vertreten jeweils ein Vorstandsvorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied den Verein. Bei einem Betrag über 3.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

8.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.

8.7 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 9 Vereinsordnungen

9.1 Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

9.2 Vereinsordnungen können insbesondere zur Regelung der Entscheidungsfindung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Mitgliedsbeiträge, der Vereinsfinanzen, sowie der Führung und Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.

9.3 Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10.2 Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen dem Verein „Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.“ mit Sitz in Kassel übertragen, wenn kein anderer Beschluss vorliegt.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 20.11.2020